

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	19.09.2011	
Bezirksvertretung 7 (Porz)	27.09.2011	
Ausschuss für Umwelt und Grün	29.09.2011	
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	10.10.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Private Wertstoffsammler an Wertstoffhöfen, Anfrage der FDP-Fraktion zur Sitzung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales am 04.07.2011

Folgende Anfrage stellte die FDP-Fraktion zur Sitzung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales am 04.07.2011:

Immer mehr Kölner Bürgerinnen und Bürger beschwerten sich über die Praktiken der sogenannten „Müllpiraten“. Dabei werden Wertstoffhöfe anfährende Fahrer bedrängt, ihren Elektro- und Metallschrott schon vor dem Wertstoffhöfen in die Hände der Müllpiraten zu übergeben. Diese picken sich anschließend die wertvollen Gegenstände und Materialien heraus und entsorgen alles Übrige in nicht sachgemäßer Art und Weise. Der Verwaltung ist diese Situation bekannt, verschärfte Kontrollen sind bereits vom Ordnungsamt angekündigt worden.

In diesem Kontext bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Inwieweit werden verschärfte Kontrollen bei den beiden Wertstoffhöfen Ossendorf und Gremberghoven durchgeführt und wie lang erfolgen bereits verschärfte Kontrollen?

2. Inwieweit sind durch diese zusätzlichen Kontrollen bereits Erfolge zu verzeichnen?
3. Wer beseitigt die durch unsachgemäße Entsorgung entstandenen wilden Müllberge und wer trägt die dadurch entstandenen Kosten?
4. Inwieweit wurden Bußgelder gegen beteiligte Personen erhoben und wenn ja, wie viele und in welcher Höhe?
5. Inwieweit kann der Verlust an Wertstoffen für die AWB beziffert werden?

Die Verwaltung nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

zu 1.: Seit über einem Jahr werden an den beiden Abfallzentren der AWB in Köln-Ossendorf und Köln-Gremberghoven gezielte ordnungsbehördliche Kontrollen durch die Außendienstkräfte des Ordnungsdienstes der Stadt Köln durchgeführt. Die gewerblichen Schrottsammler halten sich auf Flächen neben den Fahrbahnen auf, versuchen Kraftfahrzeuge anzuhalten und gehen teilweise aggressiv und sehr fordernd auf die Bürgerinnen und Bürger zu. Die Verhaltensweisen der Schrottsammler beinhalten sowohl ordnungswidriges als auch strafbares Handeln.

Bei festgestellten Verstößen wurden durch die Außendienstkräfte des Ordnungsdienstes der Stadt Köln die Personalien der Störer aufgenommen, eine erhebliche Anzahl von Bußgeldverfahren eingeleitet, Platzverweise erteilt und erforderlichenfalls – bei Nichtbeachtung des Platzverweises – eine polizeiliche Ingewahrsamnahme veranlasst. Darüber hinaus werden in Einzelfällen auch strafbare Handlungen (z. B. gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, Sachbeschädigung, Bedrohung) gegenüber den anliefernden Bürgerinnen und Bürgern begangen und strafrechtlich verfolgt.

Vor diesem Hintergrund wurden Maßnahmen zur Eindämmung der Beschwerdelage zwischen der Stadt Köln (Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt- und Verbraucherschutzamt), dem Polizeipräsidium Köln und der AWB abgestimmt.

zu 2.: Die vor Ort durchgeführten Kontrollen bringen nur eine sehr kurzfristige Beruhigung der Lage, bereits unmittelbar nach den Kontrollen oder am nächsten Tag finden sich erfahrungsgemäß erneut gewerbliche Sammler im Umfeld der Abfallzentren an; der beabsichtigte Erfolg ist ausgeblieben. Sowohl die Einleitung und Durchführung der Bußgeldverfahren als auch die erteilten Platzverweise zeigen keine nachhaltige Wirkung. Der betroffene Personenkreis lässt sich durch das Verwaltungshandeln nicht von seinen Tätigkeiten abhalten.

Durch die gestiegenen Preise für Edelmetalle besteht ein großes Interesse für gewerbliche Sammler verwertbare Gegenstände einzusammeln; dies führt auch zu einer ständigen Zunahme von Metalldiebstählen. Diese sehr große finanzielle Attraktivität führt dazu, dass sich auch werktätlich Schrottsammler im Bereich der beiden Abfallzentren einfinden.

Die eingeleiteten Bußgeldverfahren lassen sich oftmals nicht vorantreiben, da die betroffenen Personen keine zustellungsfähigen Adressen besitzen bzw. über keinen festen Wohnsitz verfügen. Außerdem sind bei den Störern keine Finanzmittel bzw. Einkommen vorhanden, um die Bußgelder zu begleichen bzw. eine Pfändung zur Beitreibung der Geldbußen durchzuführen. Das Instrument der Ordnungswidrigkeitenverfahren hat sich in diesen Fällen als wirkungslos erwiesen.

zu 3.: Vor Ort werden u. a. nicht verwertbare Elektrogeräte und Reste nach dem Ausbau von wertvollen Gegenständen auf Grünstreifen hinterlassen. Die Verunreinigungen für die unsachgemäße Entsorgung werden im Rahmen des Litteringvertrages zwischen der Stadt Köln und der AWB GmbH & Co. KG entfernt. Hierfür erhält die AWB GmbH & Co. KG eine Pauschale und es entstehen der Stadt Köln keine zusätzlichen Kosten.

zu 4.: Die gewerblichen Nutzungen des Straßenlandes ohne entsprechende Erlaubnisse (Reisegewerbekarte und Sondernutzungserlaubnis) stellen gewerberechtliche und straßenrechtliche Verstöße dar. Die Tätigkeiten der Schrottsammler stellen unter anderem auch einen Verstoß nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz dar, wenn gefährliche Abfälle zur Verwertung (z. B. PC-Monitore, E-Herde) gewerbsmäßig ohne Transportgenehmigung eingesammelt oder befördert werden. Diese abfallrechtlich relevanten Handlungen werden im Rahmen des Bußgeldverfahrens geahndet, die Geldbuße beträgt beim Erstverstoß 250,00 € und wird bei jedem weiteren Verstoß gesteigert.

Aufgrund der seit über einem Jahr durchgeführten Kontrollen wurde eine erhebliche Anzahl von Bußgeldverfahren eingeleitet, die zunächst nicht gezielt statistisch erfasst wurden; eine Statistik wird inzwischen geführt und auch fortgesetzt. Innerhalb der letzten drei Monate wurden knapp 100 Bußgeldverfahren wegen abfallrechtlicher Vergehen eingeleitet. Wie unter Punkt 2. ausgeführt, sind Bußgeldverfahren zur Verringerung der vorliegenden Beschwerdelage keine wirkungsvollen Instrumente.

zu 5.: Der Verlust an Wertstoffen kann nur sehr begrenzt ermittelt werden. Ein Vergleich der Schrottmengen zwischen 2009 und 2010 ergibt, dass die Schrottmenge an den Abfallcentern pro Abfallcenter um rund 200 t jährlich zurück gegangen ist. Es lässt sich nicht genau beziffern, ob hierfür die Ursache die Schrottsammler sind oder ob die Abfälle zur Wiederverwertung schon am Anfallort einer Entsorgung außerhalb der öffentlichen Entsorgung zugeführt werden. Ein konkreter Schaden, der nicht die Stadt Köln sondern die AWB Köln GmbH betrifft, lässt sich nicht beziffern.

Hinsichtlich der Elektrogeräte ist festzustellen, dass die Mengen konstant geblieben sind. Bei geringeren Mengen entstehen weder der Stadt Köln noch der AWB Köln GmbH & Co. KG ein Schaden, da diese Mengen außerhalb der öffentlichen Entsorgung von einem privaten System entsorgt werden.

Die in den Elektrogeräten enthaltenen Wertstoffe werden durch die illegalen Schrottsammler verwertet und an nicht näher bekannte Personen weitergeleitet. Zusätzlich besteht die Gefahr für die Umwelt, dass durch die unsachgemäße Zerlegung der Elektrogeräte vorhandene Giftstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt werden und dadurch unkontrolliert in die Umwelt gelangen.

Weiterhin nimmt die Verwaltung wie folgt zu der Thematik Stellung:

Da die Thematik weiterhin für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie für die Öffentlichkeit ein großes Problem darstellt, wurden weitergehende Überlegungen vorgenommen.

Im Bereich des Abfallzentrums Ossendorf halten sich die Schrottsammler überwiegend auf dem Grünstreifen zwischen der Zufahrt zum Abfallzentrum und dem Hundeübungsplatz

auf. Von dort versuchen sie, die anfahrenden Kraftfahrzeuge zum Halten zu bringen und verwertbare Elektrogeräte entgegen zu nehmen. Außerdem werden auf dieser Fläche die erlangten Gegenstände zwischengelagert und Abfälle hinterlassen. Die Kundschaft des Abfallzentrums wurde durch Schilder darauf hingewiesen, dort keinen Müll abzuladen. Darüber hinaus wurden zur Verringerung dieser Beschwerdelage durch die Verwaltung mit dem Polizeipräsidium Köln und der AWB folgende Maßnahmen für Köln-Ossendorf abgestimmt:

- Entlang des gesamten Rechtsabbiegers aus Fahrtrichtung Hugo-Eckener-Straße bis zur Einfahrt des AWB-Geländes wird unmittelbar an den vorhandenen Bordstein ein Zaun errichtet. Dieses soll zunächst in Form eines fest installierten Bauzaunes realisiert werden. Die Aufstellung wurde am 01.09.2011 durch den städtischen Bauhof vorgenommen. Dieser Bauzaun wird für einen Zeitraum von drei Monaten als Provisorium errichtet. Des Weiteren sollen an diesem Zaun Hinweise für die Bevölkerung (z. B. Zeichen Haltverbot) angebracht werden; die Transparente werden derzeit entworfen und anschließend angebracht.
- Während des dreimonatigen Provisoriums wird die Entwicklung beobachtet und anschließend durch die Beteiligten entschieden, ob eine dauerhafte Installation sinnvoll ist.
- In diesem Zusammenhang werden auch das Bürgeramt Ehrenfeld und der ansässige Hundesportverein "Boxerfreunde Köln e.V." in das weitere Vorgehen eingebunden. Da der Verein durch die derzeitige Nutzung des Seitenstreifens auch stark belästigt wird – zum Beispiel werden häufig Müllablagerungen achtlos auf den Hundeeübungsplatz geworfen – ist dieser nach den vorliegenden Erkenntnissen ebenfalls an einer baulichen Verbesserung der Situation interessiert. Der Vorstand des Vereins ist insoweit an der angedachten Aufstellung eines dauerhaften Zaunes zu beteiligen, um eine Lösung für alle Beteiligten zu erreichen.
- Die Zufahrt und der Zugang zum Gelände des Abfallzentrums der AWB ist bisher aufgrund der baulichen Gestaltung für die Allgemeinheit möglich. Somit ist auch ein Aufenthalt von Personen auf den Verkehrsflächen unmittelbar vor dem Abfallzentrum grundsätzlich zulässig. Um dort den Aufenthalt von störenden Personen künftig zu unterbinden, werden derzeit Möglichkeiten geprüft, zusätzlich auch das Hausrecht auf dem gesamten Gelände der AWB (inklusive Zufahrtsbereich) anzuwenden. Hierfür ist es notwendig, das erweiterte Gelände des Abfallzentrums im juristischen Sinne zu umfrieden. Es sind entsprechende Schilder mit Hinweis auf Privatgelände aufzustellen und eine Absperrkette/Schranke zu installieren. Dadurch kann unberechtigten Personen auf dem AWB-Gelände ein Hausverbot erteilt werden; bei Verstößen gegen das Hausverbot kann dies dann strafrechtlich - erforderlichenfalls mit polizeilicher Unterstützung - geahndet werden.
- Eine Änderung oder Anpassung der Verkehrsführung an der Kreuzungsanlage vor dem Abfallzentrum ist nicht sinnvoll. Die Kreuzungsanlage und Fahrbahnbeziehungen wurden entsprechend der Kapazitätsberechnungen angelegt. Auf einzelne Fahrspuren – zum Beispiel auf die Rechtsabbiegespur zum Abfallzentrum – kann daher nicht verzichtet werden. Durch die bestehenden Markierungen auf der Fahrbahn (Zeichen 297 StVO - Richtungspfeile) besteht auf der gesamten Rechtsabbiegespur zum Abfallzentrum ein Haltverbot; zusätzliche Beschilderungen nach der StVO sind somit nicht notwendig.

Im Bereich des Abfallzentrums Gremberghoven sind andere bauliche und verkehrstechnische Gegebenheiten vorhanden, so dass dort derzeit keine baulichen oder verkehrstechnischen Maßnahmen umsetzbar sind. Die Kontrollen werden in diesem Bereich ebenfalls fortgesetzt. Die gewonnenen rechtlichen Erkenntnisse und Handlungsmöglichkeiten werden auch dort entsprechend angewandt.

Neben den ausgeführten ordnungsrechtlichen und baulichen Aspekten sind auch die Gefährdung der Umwelt durch Giftstoffe und mögliche strafrechtliche Handlungen zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist künftig auch verstärkt unter strafrechtlichen Aspekten zu ermitteln, um Umweldelikte nach dem Strafgesetzbuch ahnden zu können. Aus abfallrechtlicher Sicht ist es außerdem wichtig, in Köln oder außerhalb von Köln die Plätze zu finden, auf denen die eingesammelten Elektrogeräte etc. gelagert, verwertet oder beseitigt werden. Zu dieser Gesamthematik wird im September dieses Jahres ein Abstimmungsgespräch unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft Köln, der Bezirksregierung Köln, dem Polizeipräsidium Köln und der Stadt Köln stattfinden. Ziel ist es, die Möglichkeiten strafrechtlicher Ermittlungstätigkeiten festzulegen und anschließend umzusetzen.

Die Verwaltung wird weiterhin berichten.

Gez. Kahlen